

1 Verkehr ¹⁾**11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
11.1	Nationalstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der allgemeinen Linienführung und die Art der zu errichtenden Nationalstrassen (Art. 11 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11. 2. Stufe: Genehmigung des generellen Projektes durch den Bundesrat (Art. 20 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11. 3. Stufe: Plangenehmigung durch das Departement (Art. 26 Abs. 1 BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen; SR 725.11.; AS 1999 3071)		
11.2	* Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes vom 22. März 1985 – SR 725.116.2)		kant. Nutzungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)		kant. Nutzungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat Baukommission

- a) Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).

¹⁾) Anhänge 1-8 Fassung vom 3. April 2002.

12 Schienenverkehr

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebl. Verfahren	zuständige Behörde
12.1	Neue Eisenbahnlinien	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: a. <i>SBB</i> Antragstellung durch den Bundesrat an die Bundesversammlung betreffend die Beschlussfassung über den Bau neuer Eisenbahnstrecken (Art. 4 Abs. 3 BG vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen – SR 742.31. b. Konzessionierte Bahnunternehmungen Beschlussfassung durch den Bundesrat betreffend die Erteilung der Konzession (Art. 6 BG vom 20. Dez. 1957 über die Eisenbahnen – SR 742.101. 2. Stufe: Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742.101; AS 1999 3071)		
12.2	Andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) – im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken oder – die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagentyp entsprechen	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dez. 1957; SR 742 101; AS 1999 3071)		
12.3	Anschlussgleise (Art. 2 BG vom 5. Okt. 1990 über die Anschlussgleise – SR 742.141.5 im Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken	Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren (Art. 5 und 19 BG vom 5. Okt. 1990 über die Anschlussgleise – SR 742.141.5; Art. 5, 8 und 9 V vom 26. Feb. 1992 über die Anschlussgleise – SR 742.141.51)		

13 Schiffahrt

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (Art. 8 Abs. 1 BG vom 3. Okt. 1975 über die Binnenschifffahrt; SR 747.201; AS 1999 3071)		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen		1. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Regierungsrat Bau-Kommission
13.3	Bootschafen mit mehr als 100 Bootsplätzen			
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Generelle Projektierung durch den Bundesrat 2. Stufe: Detailprojektierung		

14 Luftfahrt

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
14.1	Flughäfen	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG] vom 21. Dez. 1948; SR 748.0 ; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFGa)		
14.2	Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15 000 Flugbewegungen ^{b)} pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG] vom 21. Dez. 1948; SR 748.0; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFGa)		
14.3	Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen ^{b)} pro Jahr	Plangenehmigungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes [LFG] vom 21. Dez. 1948; SR 748.0 ; AS 1999 3071) und Genehmigung des Betriebsreglementes (Art. 36c Abs. 1 und 36d Abs. 1 LFGa)		

^{a)} Erfolgt das Plangenehmigungsverfahren zusammen mit dem Verfahren zur Genehmigung des Betriebsreglementes oder wird nur eines der beiden Verfahren durchgeführt, so gilt dies auch für die UVP.

^{b)} Für den Begriff «Flugbewegungen» vergleiche Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 3 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41).

2 ENERGIE

21 Erzeugung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
21.1	Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie sowie Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Kernbrennstoffen	<i>Mehrstufige UVP</i> 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 1 BB vom 6. Okt. 1978 zum Atomgesetz – SR 732.01) 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BG vom 23. Dez. 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz [Atomgesetz] – SR 732.0)		
21.2	¹⁾ Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG) 2. Stufe: Plangenehmigung (Art. 7 Arbeitsgesetz)	Gemeinderat / Regierungsrat Arbeitsinspektorat
21.3	¹⁾ Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeichwerke mit mehr als 3 MW		Mehrstufige UVP 1. Stufe: Konzessionsverfahren (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG] – SR 721.80) 2. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Kantonsrat / Regierungsrat Regierungsrat
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth		Konzession (§ 14 Wasserrechtsgesetz)	Kantonsrat, Regierungsrat
21.5	Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen		1. Stufe: Kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Plangenehmigung (Art. 7 Arbeitsgesetz)	Regierungsrat Arbeitsinspektorat
21.6	^{*)} Erdölraffinerien			
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle		Konzession (§ 14 Wasserrechtsgesetz)	Kantonsrat, Regierungsrat

^{a)} Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).

711.16

Übertragung und Lagerung von Energie

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
22.1	Rohrleitungen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963 (RLG – SR 746.1), für die eine Plangenehmigung erforderlich ist	Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 1 RLG)		
22.2	Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind	Plangenehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Art. 16 Abs. 1 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902; SR 734.0; AS 1999 3071)		
22.3	Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten		1. Stufe: Gestaltungsplan (§ 46 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (Art. 22 RPG)	Gemeinderat Baukommission
22.4	Kohlenlager mit mehr als 50'000 m ³ Lagerkapazität			

3 WASSERBAU

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebl. Verfahren	zuständige Behörde
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften		Konzession (§ 14 Wasserrechtsgesetz)	Kantonsrat / Regierungsrat
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Millionen Franken		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³			
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)			

4 **ENTSORGUNG**

Nr.	Anlagetyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
40.1	Endlager für radioaktive Abfälle	Mehrstufige UVP 1. Stufe: Rahmenbewilligungsverfahren (Art. 1 BB vom 6. Okt. 1978 zum Atomgesetz – SR 732.01) 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Art. 4 Atomgesetz vom 23. Dez. 1959 – SR 732.0)		
40.2	Einrichtungen zur Unschädlichmachung oder Aufbereitung von Kernbrennstoffen und Rückständen			
40.3	Autoshredder-Anlagen		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Plangenehmigung (Art. 7 Arbeitsgesetz)	Regierungsrat Arbeitsinspektorat
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Depotvolumen von mehr als 500'000 m ³		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (§ 135 PBG, Art. 30 USG)	Regierungsrat
40.5	Reaktordeponien			Bau- und Justizdepartement
40.6	Reststoffdeponien			
40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr		1. Stufe: kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG) 2. Stufe: Baubewilligung (§ 135 PBG)	Regierungsrat Bau- und Justizdepartement
40.8	Zwischenlager für mehr als 1000 t flüssige oder mehr als 5000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle			
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten		Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG)	Regierungsrat / Gemeinderat

5 LANDESVERTEIDIGUNG

51 Bundeseigene Anlagen

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebl. Verfahren	zuständige Behörde
50.1	Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)		
50.2	Armeemotorfahrzeugparks (AMP)	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)		
50.3	Militärflugplätze	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)		
50.4	Anlagen und Objekte der Armee, die einem in diesem Anhang beschriebenen Anlagentyp entsprechen	Plangenehmigung durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 126 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10 ; AS 1999 3071)		
50.5	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben		Gestaltungsplan (§ 46/68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat

6 SPORT, TOURISMUS UND FREIZEIT

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebl. Verfahren	zuständige Behörde
60.1	Luftseilbahnen und Skilifte: - für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten - für den Zusammenschluss von Skigebieten	a. <i>Luftseilbahnen</i> Konzessionsverfahren (Art. 2 Luftseilbahnkonzessionsverordnung vom 8. Nov. 1978 – SR 743.11) b. <i>Skilifte</i> Bewilligungsverfahren (Art. 17 Skiliftverordnung vom 22. März 1972 –SR 743.21)		
60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen		Gestaltungsplan (§ 46 PBG)	Gemeinderat
60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt			
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer			
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag			
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern		Gestaltungsplan (§ 46/ 68 PBG)	Gemeinderat / Regierungsrat

7 INDUSTRIELLE BETRIEBE

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
70.1	*) Aluminiumhütten		Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG) Sofern kein Gestaltungsplan nötig; Plangenehmigung (Art. 7 Arbeitsgesetz)	Gemeinderat Regierungs- rat
70.2	Stahlwerke			
70.3	Buntmetallwerke			
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen			
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr			
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr			
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t			
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken			
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr			
70.10	Zementfabriken			
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr			
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr			
70.13	Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien			
70.14	Spanplattenwerke			
70.15	Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Emissionbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung Durch das kantonale Recht zu bestimmen a für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder b für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet			

- a) Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).

8 ANDERE ANLAGEN

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgebli. Verfahren	zuständige Behörde
80.1	Gesamtmeliorationen, das heisst Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha		Vorprojekt(§ 64 Bodenverbeserungsverordnung)	Regierungsrat
80.2	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha (gemäss Perimeter der Vorstudie)		Vorprojekt (§ 64 Bodenverbeserungsverordnung)	Regierungsrat
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³		Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG)	Regierungsrat / Gemeinderat
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als Durch das kantonale Recht zu bestimmen - 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder - 100 Plätzen für Mastkälber oder - 75 Plätzen für Mutterschweine oder - 500 Plätzen für Mastschweine oder - 6000 Plätzen für Legehennen oder - 6000 Plätzen für Mastpoulets oder - 1500 Masttruten		Gestaltungsplan (§ 46 PBG)	Gemeinderat
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m ² Verkaufsfläche		Gestaltungsplan (§ 46 / 68 PBG)	Regierungsrat / Gemeinderat
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilungszentren mit mehr als 20 000 m ² Lagerfläche			
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 ⁶ durchgeführt werden soll		kant. Gestaltungsplan (§ 68 PBG)	Regierungsrat